Nr. 79

SENAT

ORDENTLICHE SITZUNG 2025-2026

31. März 2026

VORSCHLAG FÜR EIN GESETZ

zum **Schutz von Minderjährigen** *vor den* **Risiken**, *denen sie durch die* **Nutzung sozialer Netzwerke** *ausgesetzt sind*

(beschleunigtes Verfahren)

Der Senat hat den von der Nationalversammlung in erster Lesung nach Anwendung des beschleunigten Verfahrens angenommenen Gesetzesvorschlag in erster Lesung wie folgt geändert:

Siehe:

Nationalversammlung (17. Legislaturperiode): **2107**, **2341** und T.A. **(217)**

Senat: 304, **468** und **469** (2025-2026).

Artikel 1

I. – Das Gesetz Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft wird wie folgt geändert:

1. In Titel I Kapitel II wird nach Abschnitt 3 folgende Abschnitt 3a hinzugefügt:

„Abschnitt 3a

Schutz von Minderjährigen im Internet

Artikel 6-9. Einem Minderjährigen unter fünfzehn Jahren ist der Zugang zu einem Dienst untersagt, der von einer Online-Plattform bereitgestellt wird, die die Funktionen eines Online-Dienstes für soziale Netzwerk umfasst, wenn dieser aufgrund der verbreiteten Inhalte oder der verwendeten Empfehlungssysteme seine körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen könnte und in einer Liste aufgeführt ist, die durch Erlass des für digitale Angelegenheiten zuständigen Ministers nach Anhörung der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation erlassen wurde.

Ia (*neu*). – Minderjährige unter fünfzehn Jahren dürfen nur dann auf einen von einer Online-Plattform bereitgestellten Dienst zugreifen, der die Funktionen eines Online-Dienstes für soziale Netzwerke enthält, der nicht in der in Absatz I genannten Liste aufgeführt ist, wenn sie die ausdrückliche vorherige Zustimmung mindestens eines ihrer Erziehungsberechtigten nachweisen können. In dieser Zustimmung werden die Bedingungen und Einschränkungen für den Zugang des Minderjährigen zu dem Dienst festgelegt, insbesondere die Art der barrierefreien Inhalte, die maximale tägliche Dauer und die Nutzungszeiten. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

Ib (*neu*). – Dienste, die, wie von der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation mitgeteilt, im Wesentlichen die Inhalte oder Empfehlungssysteme eines der in dieser Liste aufgeführten Dienste reproduzieren, werden den Diensten gleichgestellt, die in der in Abschnitt I genannten Liste aufgeführt sind.

II. – Dieser Artikel gilt nicht für Online-Enzyklopädien, pädagogische oder wissenschaftliche Verzeichnisse oder Plattformen für die Entwicklung und gemeinsame Nutzung freier Software.

III. – Die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation stellt nach Anhörung der Nationalen Kommission für

Informatik und Freiheiten bezüglich der Altersverifikationssysteme die Einhaltung dieses Artikels unter den in Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) sowie in den Artikeln 9-1 und 9-2 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen sicher.

Sie meldet jeden Verdacht auf einen Verstoß gegen das in diesem Artikel vorgesehene Verbot durch Online-Plattformen, die einen Online-Dienst für soziale Netzwerke anbieten und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassen sind, den für die Durchsetzung der oben genannten Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zuständigen Behörden.“

2. Nach dem Wort „Gesetz“, wird in Artikel 57 Absatz I Unterabsatz 1 das Ende durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Nr. vom , zum Schutz von Minderjährigen vor den Risiken, denen sie durch die Nutzung sozialer Netzwerke ausgesetzt sind.“.

II. – Dieser Artikel tritt am 1. September 2026 in Kraft. Für Konten, die Zugang zu sozialen Online-Netzwerken bieten und vor diesem Datum eingerichtet wurden, gilt diese Bestimmung nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab diesem Datum.

Artikel 1a (*gestrichen*).

Artikel 2

I. – In Artikel 131-35-1 Absatz II Nummer 6 des Strafgesetzbuchs, wird nach dem Verweis „223-13,“ der Verweis „223-14,“ hinzugefügt.

II. – In Artikel 6 Absatz IV Buchstabe A des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft wird im ersten Unterabsatz nach dem Verweis „223-13,“ der Verweis „223-14,“ hinzugefügt.

Artikel 3

(entsprechend gestrichen)

Artikel 3a A

(gestrichen)

Artikel 3a BA

(neuer Artikel gestrichen, vom Senat nicht übermittelt)

Artikel 3a B

(gestrichen)

Artikel 4 und 5

(entsprechend gestrichen)

Artikel 6

I. – Das Bildungsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1 A. *(neu)* Artikel L. 401-1 wird durch einen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Schul- oder Einrichtungsplan muss einen Abschnitt über den Einsatz digitaler Technologien innerhalb der Schule oder Einrichtung sowie über Maßnahmen enthalten, die gemeinsam mit Schülern, Lehrkräften und Eltern durchgeführt werden, um das Bewusstsein für die schädlichen Auswirkungen einer unkontrollierten Bildschirmnutzung und den Suchtcharakter sozialer Netzwerke zu schärfen, insbesondere unter Berücksichtigung von Aspekten der öffentlichen Gesundheit.“.

1. Artikel L. 511-5 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

– die Wörter „und Schulen der Sekundarstufe I“ werden durch die Wörter „, Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II“ ersetzt,

– am Ende werden die Wörter „, außer in bestimmten Fällen, insbesondere zu Bildungszwecken, und an Orten, an denen die internen Vorschriften dies ausdrücklich gestatten“ gestrichen,

– es werden zwei Sätze mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „Die Modalitäten für die Umsetzung dieses Verbots und die Ausnahmen davon werden in den internen Vorschriften gemäß dem Schul- oder Einrichtungsplan festgelegt. In Sekundarschulen der Sekundarstufe II, die Hochschulkurse anbieten, können in den internen Vorschriften besondere Bestimmungen für Studierende festgelegt werden.“;

c) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

d) (gestrichen)

2. *(neu)* In Artikel L. 565-1 Unterabsatz 2 erhält die sechste Zeile der Tabelle folgende Fassung:

L. 511-5	Gemäß Gesetz Nr. vom

II. – *(unverändert)*

Artikel 7

(entsprechend gestrichen)

Verabschiedet in öffentlicher Sitzung in Paris am 31. März 2026.

Der Präsident,
unterzeichnet:

Gérard LARCHER